

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Harald Laatsch (AfD) und Marc Vallendar (AfD)**

vom 13. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2023)

zum Thema:

**Tierschutz gegen Tierschutz oder die Frage: Wie man einen kompletten  
Amtsbereich lahm legen kann?**

und **Antwort** vom 03. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD) und  
Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15807

vom 13.06.2023

über Tierschutz gegen Tierschutz oder die Frage: Wie man einen kompletten Amtsbereich  
lahm legen kann?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort der Abgeordneten:

Veterinäramt Pankow ; laut eines Morgenpostartikels vom 28.03.2023:

„Veterinäramt: „Peta überschüttet uns mit Arbeit – zum Leid der Tiere“.

So müsse man Zeit für das Tierwohl opfern, um Fälle für eine mögliche Akteneinsicht zu verarbeiten. Und die wird von Tierschützern vielfach gefordert. „Peta überschüttet uns mit Arbeit – zum Leid der Tiere“, so die Haltung des Bezirks Pankow, die der Sprecher im energischen Ton vorträgt. Auch andere Veterinärämter in Berlin stünden vor dem gleichen Problem.“

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung, an entsprechender Stelle gekennzeichnet, berücksichtigt sind.

1. Wie oft wurden jeweils in den Jahren 2021, 2022 und 2023 monatliche Akteneinsichten im Veterinärbereich der jeweiligen Bezirke von Tierschutzorganisationen vorgenommen? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Bezirk und Name der Tierschutzorganisation.)

Zu 1.: Die Bezirke haben dazu die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefassten Informationen übermittelt.

Bezirk	2021	2022	2023
Charlottenburg-Wilmersdorf	insgesamt 11x durch PETA , Statistik nach Monaten oder Jahren wird nicht geführt		
Steglitz-Zehlendorf	Eine Statistik über die Anzahl der Akteneinsichten wird im Fachbereich nicht geführt.		
Treptow-Köpenick	Eine Statistik über die Anzahl der Akteneinsichten wird im Fachbereich nicht geführt.		
Lichtenberg		8x PETA 1x Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT)	2x PETA
Friedrichshain-Kreuzberg	1x DJGT 4x PETA	3x PETA	2x PETA
Neukölln	5x PETA	7x PETA	
Tempelhof – Schöneberg	2022/23: insgesamt 27x PETA		
Spandau	Keine Akteneinsichtnahmen		
Reinickendorf	6x PETA 1x DJGT	11x PETA 1x Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e. V.	3x PETA
Mitte	3x ohne Angaben zu Tierschutzorganisationen	5x ohne Angaben zu Tierschutzorganisationen	
Pankow		26x von PETA	
Marzahn-Hellersdorf	2x ohne Angaben zu Tierschutzorganisationen	12x ohne Angaben zu Tierschutzorganisationen	7x ohne Angaben zu Tierschutzorganisationen

2. Wie bewerten die jeweiligen Bezirksämter die Notwendigkeit der Akteneinsichtnahme durch Tierschutzorganisationen und den damit verbundenen Aufwand? (Bitte um Originalantworten der bezirklichen Veterinärbereiche)

Zu 2.: Die dem Senat übermittelten Originalantworten der Bezirke lauten wie folgt:

Marzahn-Hellersdorf:

„Ist das gesetzliche Recht auf Akteneinsicht gegeben, wird Akteneinsicht gewährt.“

Treptow-Köpenick:

„Das Recht auf Akteneinsicht wurde bisher überwiegend nur durch eine Tierschutzorganisation wahrgenommen, Stellungnahmen nach Akteneinsicht erfolgten nicht. Demgegenüber steht der personelle und zeitliche Aufwand der Dienststelle. Das Personal muss die Tierschutzorganisationen zum einen von Amtswegen anschreiben und zum anderen auf Antrag Auskünfte herausgeben. Sollte eine Akteneinsicht beantragt werden, sind hierzu die Akten entsprechend vorzubereiten. Im Anschluss ist die Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der Behörde unter Aufsicht durchzuführen. Sollten Stellungnahmen im Anschluss eingehen, so sind diese auszuwerten. Zudem sind vorgesehene Fristen für die dargestellten Schritte zu überwachen. Die hierzu investierten Ressourcen fehlen dem Fachbereich bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben.“

Im Rahmen von Anträgen auf Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz führen die vorgesehenen Fristen dazu, dass Erlaubnisse verzögert erteilt werden müssen. Hieraus resultiert unter Umständen ein finanzieller Schaden für den Antragsteller, da dieser seine angestrebte Tätigkeit erst nach Erlaubniserteilung aufnehmen kann.

In Fragen des Tierschutzes wird dem Amtstierarzt im Tierschutzgesetz und in der Rechtsprechung eine vorrangige Beurteilungskompetenz eingeräumt. Mit der Einführung des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz (BlnTSVKG) wurde hiesiger Ansicht nach nur eine unnötige und kostenträchtige Parallelstruktur zu Lasten des Steuerzahlers und des Tierschutzes geschaffen.

Offensichtlich besteht zudem bei einem Großteil der anerkannten Tierschutzorganisationen selbst kein Bedarf, da seit Einführung des Gesetzes sich zwar relativ zügig 7 Tierschutzorganisationen haben anerkennen lassen, aber ein Interesse an der Wahrnehmung der Rechte nach diesem Gesetz in den meisten Fällen überhaupt nicht bzw. in wenigen Fällen nur bis zu einem gewissen Informationsgrad bestand.

Ein effektiver Beitrag und Nutzen hinsichtlich des Tierschutzes konnte daher seit Einführung des Gesetzes nicht festgestellt werden, so dass hier letztlich die Frage nach dem Aufwand in Relation zum Nutzen gestellt werden muss. Seitens des Fachbereiches Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) wird daher keine Notwendigkeit des Rechts auf Akteneinsichtnahme auf Grundlage des BlnTSVKG durch Tierschutzorganisationen gesehen.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Der aus dem BlnTSVKG resultierende Bearbeitungsaufwand für die ohnehin mit deutlichem Personalmangel belastete bezirkliche Veterinärüberwachung steht in keinem Verhältnis zu dessen vermeintlichen Nutzen. Beispielsweise führen die automatischen Beteiligungspflichten zur Verzögerung der Genehmigungsverfahren durch unnötige Verlängerung der Bearbeitungsdauer.“

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die bezirkliche Veterinärüberwachung nicht nur deutlich stärker in die Pflicht genommen wird, als es in anderen Bundesländern üblich ist, sondern auch stärker im Fokus des Gesetzes sind, als die Genehmigungsbehörden für Tierschutzversuchseinrichtungen (LAGeSo – Landesamt für Gesundheit und Soziales). Für Tierversuchsvorhaben ist es unverständlicher Weise vorgesehen, diese erst nach bereits erteilter Genehmigung zur Stellungnahme (s. Abs. 1 c) bei den Tierschutzorganisationen einzureichen. Somit ist das Verfahren bei Beteiligung der Tierschutzorganisationen bereits abgeschlossen und eine Einflussnahme in Folge dessen überhaupt nicht mehr möglich. Dieser Umstand ist vor allem im Hinblick darauf, dass Tierversuche in nahezu jedem Fall mit massenhaftem Tierleid verbunden sind und auch in der Bevölkerung dementsprechend wahrgenommen werden, völlig unverständlich.

Darüber hinaus ist der Tierschutz neben der Lebensmittelüberwachung und der Tierseuchenbekämpfung eine originäre und insbesondere prioritäre Aufgabe in der Veterinärverwaltung. Die herausgehobene Position der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte findet sich im Tierschutzgesetz (Bundesgesetz) und in der Rechtsprechung, wodurch den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten eine vorrangige Beurteilungskompetenz in Tierschutzfragen eingeräumt (Garantstellung) wird.

Mit dem Tierschutzverbandsklagegesetz, vor allem in der Form, der Etablierung einer Tierschutzbeauftragten und eines Tierschutzbeirates wurden parallele Strukturen etabliert, die im höchsten Maße ineffizient sind und massive zusätzliche Kosten verursachen. Der sowieso schon zu beklagenden Fachkräftemangel in der Veterinärverwaltung wird durch diese ineffiziente Doppelstruktur noch verstärkt. Die Amtstierärzte müssen sich zusätzlich und überflüssigerweise mit häufig fachlich nicht fundierten Anträgen und Einsprüchen von Tierschutzorganisationen befassen - diese Zeit steht für Tierschutzkontrollen vor Ort dann nicht mehr zur Verfügung.“

Lichtenberg:

„Es werden in besonderem Maße Kräfte des VetLeb eingebunden, die mit enormer zusätzlicher Arbeit verbunden sind. Bedingt durch die von Amts wegen zu tätigen Meldungen an zugelassene Tierschutzorganisationen und darauffolgender Schriftverkehr mit anschließender Akteneinsicht und zugehöriger Terminfindung, werden Kräfte des VetLeb an dieser Stelle stark

eingebunden, die an anderer Stelle im Tierschutz fehlen. Die Akten sind i.d.R. sehr umfangreich und müssen ausgedruckt werden, dann händisch geschwärzt werden, zum Schutz der Daten Dritter und in der Folge die Akteneinsichtnahme gewährt werden, die viel Zeit bindet, da bei der Akteneinsicht eine Behördenmitarbeiterin bzw. ein Behördenmitarbeiter anwesend sein muss. Damit kommen die beteiligten Personen nicht zu ihrer originären Arbeit und dem direkten Tierschutz und müssen andere, wichtige tierschutzrelevante Fälle verschieben. Eine zeitnahe Bearbeitung akuter Fälle ist somit nicht vollumfänglich gewährleistet. Ferner wird darauf hingewiesen, dass dem Amtstierarzt, der Amtstierärztin eine vorrangige Beurteilungskompetenz in Tierschutzfragen eingeräumt wird (Garantenstellung).“

#### Neukölln:

„Der aus dem Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz resultierende Bearbeitungsaufwand für die ohnehin mit deutlichem Personalmangel belastete bezirkliche Veterinärüberwachung steht in keinem Verhältnis zu dessen angeblichen Nutzen. Beispielsweise führen die automatischen Beteiligungspflichten zur Verzögerung der Genehmigungsverfahren durch unnötige Verlängerung der Bearbeitungsdauer. Dies hat negative Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung und somit das Ansehen der bezirklichen Behörden im Allgemeinen und der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen im Besonderen.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass die bezirkliche Veterinärüberwachung nicht nur deutlich stärker in die Pflicht genommen wird, als es in anderen Bundesländern üblich ist, sondern auch stärker im Fokus des Gesetzes ist, als die Genehmigungsbehörden für Tierseucheneinrichtungen (LAGeSo). Für Tierversuchsvorhaben ist es unverständlicher Weise vorgesehen, diese erst NACH bereits erteilter Genehmigung zur Stellungnahme beiden Tierschutzorganisationen einzureichen. Somit ist das Verfahren bei Beteiligung der Tierschutzorganisationen bereits abgeschlossen und eine Einflussnahme in Folge dessen überhaupt nicht mehr möglich.

Darüber hinaus ist der Tierschutz neben der Lebensmittelüberwachung und der Tierseuchenbekämpfung eine originäre und insbesondere prioritäre Aufgabe in der Veterinärverwaltung. Die herausgehobene Position des Amtstierarztes findet sich im Tierschutzgesetz (Bundesgesetz) und in der Rechtsprechung, wodurch dem Amtstierarzt eine vorrangige Beurteilungskompetenz in Tierschutzfragen eingeräumt (Garantenstellung) wird.

Mit dem Tierschutzverbandsklagegesetz, vor allem in der Form der Etablierung einer Tierschutzbeauftragten und eines Tierschutzbeirates, wurden vollkommen überflüssige parallele Strukturen etabliert, die im höchsten Maße ineffizient sind und massive zusätzliche Kosten verursachen. Der sowieso schon zu beklagenden Fachkräftemangel in der Veterinärverwaltung wird durch diese ineffiziente Doppelstruktur noch verstärkt.

Die Amtstierärzte müssen sich zusätzlich und überflüssigerweise mit häufig fachlich nicht fundierten Anträgen und Einsprüchen von Tierschutzorganisationen befassen - diese Zeit steht für Tierschutzkontrollen vor Ort dann nicht mehr zur Verfügung.

Es wird den VetLeb massiv zusätzliche Arbeit aufgebürdet, indem sie von Amts wegen Meldungen an diverse Tierschutzorganisationen geben und dann auch noch Akteneinsicht gewähren müssen. Die Akten sind i.d.R. sehr umfangreich.

Im Hinblick darauf, dass alle bisherigen Beteiligungsverfahren in Neukölln ergeben haben, dass die Vorgehensweise der bezirklichen Veterinärüberwachung nur Ergebnis beanstandungsfrei sollte der offensichtlich unnötige Mehraufwand und die ineffiziente Doppelstruktur aufgehoben werden.“

Reinickendorf:

„Es ist mehr als fraglich, ob der hohe Verwaltungsaufwand durch die regelmäßig stattfindenden Akteneinsichten in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Nutzen für den Tierschutz steht. Für unseren Bezirk ist festzuhalten, dass bisher aufgrund der Akteneinsichten keine Verbesserung des Tierschutzes gegeben ist. Auf alle gestellten Akteneinsichten (in allen Fällen war im Vorfeld der Akteneinsicht den Organisationen nicht bekannt welcher konkrete Tierschutzfall sich hinter den Aktenzeichen verbirgt), erfolgten letztlich nur zwei Stellungnahmen. Eine der Stellungnahmen war für uns nicht nachvollziehbar, da durch die Tierschutzorganisation die Erstellung einer Anordnung angeregt wurde, obwohl der Tierhalter in diesem Fall von sich aus im Sinne der Behörde tätig wurde und somit eine Anordnung nicht notwendig war. In der zweiten Stellungnahme wurde lediglich angemerkt, dass bereits vorliegende Formalien einer regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltung aktualisiert werden sollten. Somit hatten die Stellungnahmen in unseren Fällen keine relevante Bedeutung für den Tierschutz. Da die von den Organisationen beantragten Akteneinsichten bisher nur nach dem Zufallsprinzip erfolgten, ist auch nicht zu erkennen, ob und wenn ja welcher Mehrwert durch die Akteneinsicht generiert wurde.

Zur Erläuterung: Der Akteneinsicht geht in aller Regel entweder eine proaktive Meldung des VetLeb im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 b BlnTSVKG (§ 11 Erteilung) an die Organisationen oder eine Abfrage der Verbandsklageberechtigten Organisationen über die aktuell offenen Fälle voraus. Im letzten Fall ist durch den Sachbearbeiter in zeitaufwendiger Kleinstarbeit eine Liste mit allen aktuell offenen Fällen zu erstellen. Diese Liste wird in anonymisierter Form der anfragenden Organisation übersandt und die Organisation sucht sich zufällige Fälle aus der Liste heraus. Aufgrund der anonymisierten Liste ist den Organisationen ein gezieltes Ausschauen von ihnen bekannten Fällen nicht möglich. Auch dieser Umstand zeigt noch einmal, wie wenig sinnvoll das Vorgehen ist, da die Organisationen sich einfach nur willkürlich Tierschutzfälle aussuchen. Es liegt also keine konkrete Vermutung vor, dass die Behörde in den entsprechenden Fällen entgegen dem Tierschutz oder unzureichend gehandelt hat. Auch die Tatsache, dass aus der Vielzahl der Akteneinsichten nur zwei Stellungnahmen resultierten, die aber nicht wirklich tierschutzrelevant waren (siehe Frage 2), ist ersichtlich, dass Aufwand und Nutzen für den Tierschutz in keinerlei vernünftigem Verhältnis zueinanderstehen, sondern eher kontraproduktiv zu betrachten sind, da das wenige vorhandene Personal von der eigentlichen

Tätigkeit abgehalten wird. Das BlnTSVKG macht den Eindruck, als bestünde die allgemeine Notwendigkeit die Tätigkeit der Behörde allgemein zusätzlich durch Tierschutzverbände kontrollieren lassen zu müssen, obwohl in den Behörden hochqualifizierte Tierärzte tätig sind. Es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Akteneinsichten durch die Verbandsklageberechtigten Organisationen nicht ersichtlich, wo der Mehrgewinn für den Tierschutz durch das BlnTSVKG liegen soll.“

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Die Notwendigkeit der Akteneinsichtnahme durch Tierschutzorganisationen und der damit verbundene Aufwand wird als absolut unverhältnismäßig betrachtet. Eine Notwendigkeit für die Akteneinsichtnahme wird von hiesiger Seite nicht gesehen, der sich daraus ergebende Aufwand steht außer Verhältnis zum vermeintlichen Nutzen.“

Die Zuständigkeiten im Bereich des Tierschutzes sind im Tierschutzgesetz in Verbindung mit dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) abschließend geregelt. Nach § 15 des Tierschutzgesetzes obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Nach § 16a Tierschutzgesetz trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Der beamteten Tierärztin bzw. dem beamteten Tierarzt wird eine vorrangige Beurteilungskompetenz und Garantenstellung in Fragen des Tierschutzes zugeschrieben. Die Beteiligung weiterer privatrechtlicher Organisationen im Rahmen des BlnTSVKG wird von hiesiger Seite als überflüssig betrachtet.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurden jedoch sämtliche Einwände der bezirklichen Veterinärverwaltungen in Bezug auf die Umsetzung des BlnTSVKG außer Acht gelassen.“

Steglitz-Zehlendorf:

„Das Recht auf Akteneinsicht wurde bisher überwiegend nur durch eine Tierschutzorganisation wahrgenommen, Stellungnahmen nach Akteneinsicht gingen bisher nicht ein. Demgegenüber steht der personelle und zeitliche Aufwand der Dienststelle, der dazu führen kann, dass in diesem Zeitraum andere Aufgaben nachrangig behandelt werden müssen.“

Mitte:

„Der Bezirk arbeitet grundsätzlich sehr gut mit den Tierschutzorganisationen zusammen und begrüßt deren Arbeit. Die Akteneinsicht ist Teil eines transparenten Verwaltungshandelns.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Der Tierschutz ist neben der Lebensmittelüberwachung eine originäre und insbesondere prioritäre Aufgabe in der Veterinärverwaltung. Die herausgehobene Position des Amtstierarztes findet sich im (Bundes-)Tierschutzgesetz und in der Rechtsprechung, die dem Amtstierarzt eine vorrangige Beurteilungskompetenz in Tierschutzfragen einräumt (Garantenstellung).“



Mit dem Tierschutzverbandsklagegesetz, der Etablierung einer Tierschutzbeauftragten und eines Tierschutzbeirates wurden parallele Strukturen etabliert, die zusätzliche Kosten verursachen. Die Amtstierärzte müssen sich zusätzlich und mit Anträgen und Einsprüchen von Tierschutzorganisationen befassen - diese Zeit steht für Tierschutzkontrollen vor Ort dann nicht mehr zur Verfügung.

Der sowieso schon zu beklagende Fachkräftemangel in der Veterinärverwaltung wird durch diese Doppelstruktur noch verstärkt. Die Akten sind i.d.R. sehr umfangreich und müssen

1. ausgedruckt werden,
2. händisch geschwärzt werden, damit keine personenbezogenen Daten Dritter herausgehen und es muss
3. die Akteneinsichtnahme gewährt werden, die dann auch diverse Zeit in Anspruch nimmt, da bei der Akteneinsicht ein Behördenmitarbeiter anwesend sein muss.“

#### Spandau:

„Eine „Notwendigkeit“ zur Einsichtnahme kann nur durch die jeweils beantragende Tierschutzorganisation bewertet werden, da hier keine Kriterien für die jeweiligen Akteneinsichtsgesuche bekannt sind. Von hier wird im Rahmen der Erfassung eingegangener Anzeigen grob der Grund der Bearbeitung vermerkt. Bei der Auskunftserteilung nach § 3 Abs. 2 BInTSVKG ist der jeweils aktuelle Sachstand (z. B. geplante Bearbeitung, Kontrollergebnis, Verfügungsinhalt) separat angegeben.

Die jeweilige Sachstandsermittlung (Vorgang durchsehen, Prüfung etc.) ist pro Vorgang mit ~5 Minuten zu veranschlagen, soweit keine umfangreichen Verfügungen ergangen sind.

Es ergibt sich daher je Auskunftserteilung folgender Aufwand für die Mitteilung:

2021: 80 Fälle á 5 Minuten = 400 Minuten (1 Antrag in 2021 – PETA e.V.)

2022: 76 Fälle á 5 Minuten = 380 Minuten / 98 Fälle á 5 Minuten = 490 Minuten (2 Anträge in 2022 durch PETA e.V. / 1 Antrag durch Erna-Graff-Stiftung)

2023: 51 Fälle á 5 Minuten = 255 Minuten (1 Antrag durch PETA e.V.)

Hinzu kommt der Aufwand für die Auswertung der hier geführten Fall-Statistiken zu auskunftsrelevanten Verfahren (Trennung Tierseuchen, Hundegesetz, Futtermittel etc.- zu Tierschutzgesetz). Dieser wird pro Anfrage auf ca. 120 Minuten geschätzt. Der Aufwand für Akteneinsichtnahmen kann hier nicht pauschal bewertet werden, da dieser je Vorgang unterschiedlich ist. Im Jahr 2022 wurden Akteneinsichtnahmen für drei Vorgänge die jeweils zwei Leitzordner füllen beantragt. Diese waren aus datenschutzrechtlicher Sicht zu prüfen, Seiten zu schwärzen

und Einzelseiten ggf. mehrfach geschwärzt zu kopieren um die Personendaten effektiv unkenntlich zu machen. Des Weiteren muss bei der Akteneinsicht ein Behördenmitarbeiter anwesend sein.“

Pankow:

„Der Tierschutz ist neben der Lebensmittelüberwachung eine originäre Aufgabe der Veterinärverwaltung, deren Wahrnehmung eine hohe Priorität besitzt. Die herausgehobene Position des Amtstierarztes ergibt sich aus dem Tierschutzgesetz und aus der Rechtsprechung, die dem Amtstierarzt eine vorrangige Beurteilungskompetenz in Tierschutzfragen einräumt (Garantenstellung). Mit dem Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz, der Etablierung einer Tierschutzbeauftragten und eines Tierschutzbeirates wurden nach Auffassung des VetLeb Pankow entbehrliche Parallelstrukturen geschaffen, die ineffizient sind und lediglich zusätzliche Kosten verursachen. Die Amtstierärzte sehen sich in der Folge häufig mit fachlich nicht fundierten Anträgen und Einsprüchen von Tierschutzorganisationen konfrontiert. Während der hierfür erforderlichen Bearbeitungszeit stehen sie zur Durchführung von Tierschutzkontrollen nicht zur Verfügung. Aufgrund des generell zu beklagenden Fachkräftemangels in der Veterinärverwaltung und in Anbetracht einer Vielzahl offener Stellen besteht bei dem verfügbaren Personal ohnehin schon eine sehr hohe Arbeitsbelastung, die so noch verstärkt wird. Es wird den Fachbereichen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Ordnungsämter zusätzliche Arbeit aufgebürdet, indem von Amts wegen Meldungen an diverse Tierschutzorganisationen erteilt und Akteneinsichten gewährt werden müssen. Die Akten sind i.d.R. sehr umfangreich und müssen ausgedruckt und händisch geschwärzt werden, damit keine personenbezogenen Daten Dritter herausgegeben werden. Darüber hinaus hat bei der Durchführung der zeitaufwändigen Akteneinsicht stets ein Behördenmitarbeiter anwesend zu sein. Diese nicht zwingend notwendigen Aufgaben behindern die eigentliche Arbeit der amtlichen Tierärzte zu Lasten eines effektiven wirklichen Tierschutzes.“

3. In wie vielen Fällen und in welchen Bezirken fand in den Jahren 2021, 2022 und 2023 auf Grund von Verbandsklagen der Tierschutzorganisationen verwaltungstechnisches Handeln bzw. Tierrettung statt? (Bitte einzeln den Bezirk und die Tierschutzorganisation angeben.)

Zu 3.: Nach Mitteilung der Berliner Bezirke gab es in diesen Jahren keinen Fall, in dem Verbandsklagen anerkannter Tierschutzorganisationen behördliche Maßnahmen bzw. eine Tierrettung zur Folge hatten.

4. Wie viel Stellungnahmen gab es in den jeweiligen Bezirken in den Jahren 2021, 2022 und 2023 von seitens der Tierschutzorganisationen? Welche Organisationen waren es jeweils?

Zu 4.: Die angefragten Daten sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Bezirk	2021	2022	2023
Treptow-Köpenick	keine	keine	keine

Marzahn-Hellersdorf	keine	2 (PETA und Deutschen Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT))	1 (PETA oder DJGT)
Friedrichshain-Kreuzberg	2 (PETA oder DJGT)	keine	keine
Lichtenberg	keine	1 (DJGT)	keine
Neukölln	1(PETA)		
Reinickendorf	2 (PETA)	keine	keine
Charlottenburg-Wilmersdorf	keine	keine	keine
Steglitz-Zehlendorf	keine	keine	keine
Mitte	2 (PETA)	2 (PETA), 1 (DJGT), 1 (Tierschutzverein Berlin)	keine
Tempelhof-Schöneberg	keine	keine	keine
Spandau	keine	3 (PETA)	1 (PETA), 1 (Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt)
Pankow	1 (PETA)		

5. Welches waren die häufigsten zentralen Themen im Rahmen dieser Stellungnahmen?

Zu 5.: Nach Mitteilungen der Bezirke betrafen die Stellungnahmen vor allem folgende Themen:

- gewerbliche Tierhaltungen
- Erlaubnisverfahren gem. § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Einzelfälle tierschutzwidriger Haltungen

6. Wie viel Stellen benötigen die einzelnen Bezirke allein für die Bearbeitung der Akteneinsichten?

Zu 6.: Die Bezirke übermittelten hierzu folgende Angaben:

Bezirk	
Charlottenburg - Wilmersdorf	genaue Stellenanzahl konnte nicht beziffert werden
Friedrichshain-Kreuzberg	1 Vollzeitäquivalent amtliche/n Tierärztin/Tierarzt 1,5 Vollzeitäquivalent Sachbearbeitung
Lichtenberg	1,5 Stellen

Marzahn-Hellersdorf	0,5 Vollzeitäquivalent
Mitte	0,1 Stellen
Neukölln	1,5 Vollzeitäquivalent amtliche/n Tierärztin/Tierarzt sowie 2 Vollzeitäquivalent Sachbearbeitung
Pankow	genaue Stellenanzahl wurde nicht genannt
Reinickendorf	genaue Stellenanzahl konnte nicht beziffert werden
Spandau	0,5 Vollzeitäquivalent
Steglitz-Zehlendorf	keine Angaben
Tempelhof-Schöneberg	genaue Stellenanzahl konnte nicht beziffert werden
Treptow-Köpenick	genaue Stellenanzahl konnte nicht beziffert werden

7. Wie bewertet der Senat die personelle Überforderung der Veterinärbereiche durch die stetigen Akteneinsichten? Durch welche Maßnahmen möchte er diese Bereiche zukünftig stärken?

10. Ist von Seitens des Senates seit damaliger Einführung des Tierschutzverbandsgesetzes bis heute eine Evaluation vorgenommen worden? Wie bewertet der Senat das Gesetz in der Praxis? Wird eine eventuelle Anpassung oder Abschaffung des Gesetzes in Erwägung gezogen?

Zu 7. und 10.: Die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz führt momentan eine Evaluation des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes (BlnTSVKG) durch. Diese Evaluation umfasst auch Auswirkungen des Gesetzes auf die VetLeb und das für den Bereich der Tierversuche zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Belastbare Aussagen zum aus dem Vollzug des Gesetzes resultierenden Verwaltungsaufwand der Behörden und zur möglicherweise erforderlichen Anpassung der Regelungen sind erst nach Abschluss der Evaluation möglich. Von den Ergebnissen der Evaluation hängt ab, ob Maßnahmen zur Stärkung der VetLeb und des LAGeSo erforderlich sein können.

8. In wie vielen Fällen gab es 2021 bis heute Anzeigen von Tierschutzorganisationen wegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz?

Zu 8.:

Bezirk	
Charlottenburg-Wilmersdorf	hierzu wird keine Statistik geführt
Friedrichshain-Kreuzberg	0
Lichtenberg	0
Marzahn-Hellersdorf	1
Mitte	0
Neukölln	0
Pankow	0
Reinickendorf	0
Spandau	10

Steglitz-Zehlendorf	hierzu wird keine Statistik geführt
Tempelhof-Schöneberg	0
Treptow-Köpenick	hierzu wird keine Statistik geführt

9. Welche Möglichkeiten oder Lösungen sehen die jeweiligen Amtstierärzte der Bezirke entgegen der belastenden Situation der Akteneinsichten von Tierschutzorganisationen?

Zu 9.: Die Bezirke haben dazu folgende Vorschläge übermittelt:

Marzahn-Hellersdorf:

Die anerkannten Tierschutzorganisationen sollten regelmäßig überprüft werden, inwieweit sie noch gemeinnützig tätig sind. Organisationen, die in anderen Bundesländern von der Liste gestrichen wurden, sollten auch in Berlin die Anerkennung entzogen werden.

Treptow-Köpenick:

Aufhebung des Gesetzes aufgrund mangelnden Nutzens.

Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln:

Sollte an dem Vorhaben festgehalten werden, sollte es zumindest dahingehend angepasst werden, dass der Fokus auf Tierversuchsvorhaben gelegt wird, da diese nahezu immer mit Tierleid einhergehen. Die Anforderungen des BlnTSVKG sollten in keinem Fall die in anderen Bundesländer üblichen übersteigen. Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Friedrichshain-Kreuzberg ist personell hochgradig minder ausgestattet. Dieses Personaldefizit sollte nicht nur im Sinne des Tierschutzes schnellstmöglich aufgelöst werden.

Lichtenberg:

Verbesserung der personellen Ausstattung der VetLeb bzw. Änderung/Abschaffung des BlnTSVKG.

Reinickendorf:

Abschaffung der Akteneinsicht durch die verbandsklageberechtigten Organisationen aufgrund fehlenden Mehrgewinns für den Tierschutz.

Charlottenburg-Wilmersdorf:

Da neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand faktisch kein Mehrwert in der Beteiligung und den Akteneinsichten durch die anerkannten Tierschutzorganisationen in der bezirklichen Tierschutzarbeit gesehen wird, kann nach Einschätzung aus Charlottenburg-Wilmersdorf auf einen Fortbestand des BlnTSVKG in der jetzigen Form verzichtet werden.

Steglitz-Zehlendorf:

Keine Angaben im Sinne der Fragestellung.

Mitte:

Keine Angaben im Sinne der Fragestellung.

Tempelhof –Schöneberg:

Keine Angaben im Sinne der Fragestellung.

Spandau:

Der hinzugekommene Arbeitsaufwand kann nach Auffassung des Bezirks nur durch die Abschaffung der gesetzlichen Regelungen oder die grundsätzliche Bereitstellung von ausreichend Personal kompensiert werden.

Pankow:

Nach Auffassung des Fachbereichs Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamtes Pankow ist das BlnTSVKG entbehrlich.

11. Wie viele Tiere mussten aus Inobhutnahme der jeweiligen Bezirke 2021, 2022 bis heute in Tierheimen anderer Bundesländer untergebracht werden? Wie hoch waren die jeweiligen Kosten, die dadurch entstanden sind? (Bitte um Auflistung nach Bezirken.)

Zu 11.: Die Bezirke übermittelten dazu die nachfolgenden Angaben:

Treptow-Köpenick:

2023 mussten 6 Hunde im Land Brandenburg untergebracht werden. Die Kosten hierfür liegen bereits bei über 5000,00 € und werden durch ein laufendes Verfahren noch steigen. In den Jahren 2021 und 2022 mussten keine Tiere anderweitig untergebracht werden.

Marzahn-Hellersdorf:

Fehlanzeige.

Friedrichshain-Kreuzberg:

2022 wurde 1 Tier in Baden-Württemberg untergebracht.

Lichtenberg:

Fehlanzeige.

Neukölln:

In 2022 wurden 4 Gelbbrustaras anderweitig untergebracht. Die Kosten hierfür betragen 6.500,00 €.

Reinickendorf:

Im Jahr 2021 waren keine alternativen Unterbringungen notwendig. In 2022 mussten 26 Hunde alternativ untergebracht werden. Kosten für die Unterbringung und tierärztliche Versorgung: 6021,18 € (externes Tierheim) + 775,65 € (externe Tierarztpraxis).

Charlottenburg-Wilmersdorf:

In den Jahren von 2021 bis heute mussten keine Tiere aus Inobhutnahmen in Tierheimen anderer Bundesländer untergebracht werden.

Steglitz-Zehlendorf:

Bisher musste lediglich 1 Hund an einen privaten Nothilfeverein vermittelt werden. Dabei entstanden keine Kosten.

Mitte:

Es mussten lediglich im Jahr 2022 2 Tiere anderweitig untergebracht werden. Die Kosten hierfür betragen jeweils 500,00 €.

Tempelhof-Schöneberg:

Im Jahr 2022 wurden 2 Tiere kostenpflichtig in anderen Bundesländern untergebracht. Die Kosten beliefen sich auf 2.150,00 €. Im Jahr 2023 entstanden durch 1 Hund Kosten in Höhe von 1.519,62 €. Weitere Tiere wurden ebenfalls in anderen Bundesländern sichergestellt, Rechnungen darüber stehen jedoch noch aus. Eine genaue Anzahl dieser Tiere wurde hierbei nicht genannt.

Spandau:

2023 wurden 42 Kaninchen anderweitig untergebracht. Die Kosten hierfür betragen 10.899,04 €.

Pankow:

In dem genannten Zeitraum mussten insgesamt 27 Tiere in Einrichtungen anderer Bundesländer untergebracht werden. Hierfür fielen Kosten in Höhe von insgesamt 8.838,06 € an.

12. Welche Bezirke haben separate, eigene Räumlichkeiten um Tiere in Obhut zu nehmen? Falls ja, für welche Dauer können Tiere dort untergebracht werden?

Zu 12.: Die Bezirke Neukölln, Steglitz-Zehlendorf und Treptow-Köpenick verfügen jeweils über Kapazitäten für eine kurzzeitige Unterbringung (höchstens 1 Tag) von 1 bis 2 Hunden/Katzen.

13. Sehen die Amtstierärzte der Bezirke einen Bedarf für ein zusätzliches oder mehrere zusätzliche Tierheime in Berlin? (Bitte um Auflistung aller einzelnen Antworten.)

Zu 13.: Die Bezirke übermittelten dazu folgende Informationen:

Treptow-Köpenick:

„Generell wird der dringende Bedarf einer organisatorischen Änderung und/oder Aufbau zusätzlicher Kapazitäten in Berlin hinsichtlich der Unterbringung von Tieren gesehen.“

Marzahn-Hellersdorf:

„Da die Aufnahmekapazität der Tiersammelstelle Berlin als unzureichend beurteilt wird und mindestens zu verdreifachen wäre, wird der Bedarf für ein zusätzliches Tierheim gesehen. Zusätzlich sind Kapazitäten für Exoten und Fische zu schaffen.“

Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln:

„Die Unterbringungsmöglichkeiten müssten grundsätzlich erweitert werden. Es müssten zudem Unterbringungsmöglichkeiten für alle von Menschen gehaltenen Tiere geschaffen werden. Kleintiere, Reptilien, Fische, Nutztiere usw. können nur eingeschränkt untergebracht werden. Die Notwendigkeit eines städtischen Tierheims mit amtlichem Tierfang unabhängig vom Tierschutzverein Berlin wird gesehen.“

Lichtenberg:

„Die Kapazitäten im Tierheim Berlin sind nicht ausreichend, weitere Tiersammelstellen, die Vergrößerung der Aufnahmemöglichkeiten der Tiersammelstelle bzw. auch des Tierheims sind dringend nötig. Dazu gehört auch ein Ausbau der Stellenanteile insb. der Tierfängerinnen und Tierfänger bei der Tiersammelstelle.“

Reinickendorf:

„Der Bedarf für ein zusätzliches Tierheim wird gesehen. Aktuell bestehen immer wieder große Probleme vor allem bei Hunden, wenn diese im Tierschutzfall oder nach dem Hundegesetz sicherzustellen sind, da die Kapazitäten wiederkehrend im Tierheim Berlin ausgeschöpft sind und regelmäßig wiederkehrend ein Aufnahmestopp ausgesprochen wird. Bezüglich Exoten, Reptilien und Fischen bestehen generell Probleme, diese im Fall einer Sicherstellung unterzubringen, da diese nicht im Vertrag mit dem Tierheim Berlin abgedeckt sind.“

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Eine schnelle und unkomplizierte Unterbringung aller aus Tierschutzgründen sicherzustellenden Tiere in der amtlichen Tiersammelstelle Berlin würde eine deutliche Erleichterung für den Vollzug des Tierschutzes darstellen.“

Steglitz-Zehlendorf:

„Generell wird der dringende Bedarf einer organisatorischen Änderung und/oder Aufbau zusätzlicher Kapazitäten in Berlin hinsichtlich der Unterbringung von Tieren gesehen. Ob diese



zusätzlichen Kapazitäten am Tierheim Berlin angesiedelt werden und/oder weitere Infrastruktur in Form einer mit eigenen Personal betriebenen amtlichen Tiersammelstelle aufgebaut oder genutzt wird, wäre dann noch zu klären.“

Mitte:

„Der Bezirk Mitte sieht einen hohen Bedarf an einer Ausweitung der Aufnahmekapazitäten der amtlichen Tiersammelstelle. Für übliche Tierschutzfälle müsste dringend der Bedarf an mindestens 20 Plätzen für Katzen, 5 Plätzen für Hunden und weiteren 15 Plätzen für kleine Heimtiere und Vögel pro Bezirk und Monat sichergestellt werden können.“

Tempelhof-Schöneberg Pankow:

„Die Notwendigkeit eines städtischen Tierheims wird gesehen, wenn das Tierheim bzw. die Tiersammelstelle ihre Kapazitäten nicht erhöhen können.“

Spandau:

„Ein landeseigenes Tierheim wäre wünschenswert.“

Berlin, den 3. Juli 2023

In Vertretung  
Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz